

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MONTANA Energieversorgung GmbH & Co. KG für Tarifkunden mit Standardlastprofil und einem preisvariablen Tarif („AGB“)

1. Zustandekommen des Liefervertrags, Lieferbeginn:

1.1 Der Liefervertrag zwischen dem Kunden und MONTANA kommt erst mit dem Erhalt der Vertragsbestätigung in Textform zustande.

1.2 Diese AGB gelten für Kunden mit einem preisvariablen Erdgasstarif. Zusätzlich zu diesen AGB gelten die beigefügten „Tarifbedingungen – Erdgas Vario (1M)“ („Tarifbedingungen“).

1.3 Der konkrete Zeitpunkt der Vertragsbestätigung richtet sich danach, dass MONTANA eine Bestätigung des Netzbetreibers sowie bei einem Lieferantenwechsel die Kündigungsbestätigung des bisherigen Lieferanten vorliegt. Beide Bestätigungen werden durch MONTANA eingeholt.

1.4 Bis zur Übersendung der Vertragsbestätigung behält sich MONTANA vor, den Auftrag des Kunden abzulehnen.

1.5 Der Kunde kann in seinem Auftrag einen Wunschtermin für den Lieferbeginn angeben. Sollte der gewünschte Termin nicht realisierbar sein, erfolgt die Lieferung in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Vertragschlusses zum nächstmöglichen Termin.

2. Gegenstand des Liefervertrags:

2.1 Auf der Grundlage dieses Vertrags liefert MONTANA dem Kunden an die vereinbarte Lieferanschrift Strom in Niederspannung und/oder Erdgas in Niederdruck.

Weiterhin beinhaltet der Vertrag den Messstellenbetrieb durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber und stellt einen kombinierten Vertrag im Sinne des § 9 Abs. 2 MsbG¹ dar. Das Recht des Kunden zur Wahl eines wettbewerblichen Messstellenbetreibers bleibt hiervon unberührt. In diesem Fall wird der Messstellenbetrieb unmittelbar mit dem wettbewerblichen Messstellenbetreiber abgewickelt. Nicht Gegenstand dieses Vertrags sind der Netzanschluss und die Anschlussnutzung. Hierfür ist der jeweilige Netzbetreiber zuständig.

2.2 Soweit der Messstellenbetrieb gem. Ziffer 2.1 Gegenstand des Liefervertrags ist, verpflichtet sich MONTANA, entsprechende Verträge mit dem Messstellenbetreiber zu schließen, nach denen der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb (insbesondere Einbau-, Wartungs-, Messungs- und Datenübermittlungspflichten) gegenüber dem Kunden übernimmt. Die Abrechnung der Messstellenbetriebskosten übernimmt MONTANA und belastet diese nach Maßgabe der Tarifbedingungen an den Kunden als Teil des Lieferpreises weiter.

2.3 Sollten die Kosten für den Messstellenbetrieb zwischen dem Kunden und dem Messstellenbetreiber unmittelbar abgerechnet werden, hat der Kunde MONTANA hierüber unverzüglich in Textform zu informieren. In diesem Fall sind die Kosten für den Messstellenbetrieb nicht Bestandteil des Lieferpreises.

3. Kündigungsmöglichkeiten:

3.1 Beide Parteien sind zur ordentlichen Kündigung unter Einhaltung der in der Vertragsbestätigung genannten Kündigungsfrist berechtigt. Die Kündigung muss in Textform erfolgen. MONTANA wird die Kündigung spätestens zwei Wochen nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.

3.2 Neben der ordentlichen Kündigung kann der Kunde auch bei Änderungen des Netto-Grundpreises, bei Änderungen des MONTANA-Aufschlages und bei Änderungen der AGB oder der Tarifbedingungen den Liefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu dem Termin der angekündigten Änderung kündigen.

3.3 Veränderungen des Börsenstrom- oder Börsenerdgaspreises oder der von MONTANA nicht beeinflussbaren Preisbestandteile sowie der Umsatzsteuer begründen kein Sonderkündigungsrecht.

3.4 Die Parteien haben das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn (1.) der Kunde den Vertragsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt, (2.) der Kunde sich mit einer fälligen Zahlung trotz Mahnung in Verzug befindet und MONTANA die außerordentliche Kündigung zwei Wochen vor dem Wirksamwerden der Kündigung angekündigt hat oder (3.) der Kunde fehlerhafte Angaben im Bestellprozess (z. B. über die Art der Messung [RLM/SLP], über die Art des Messgerätes [konventionelle Messeinrichtung / moderne Messeinrichtung / intelligente Messeinrichtung] oder über das Vorhandensein einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung) vorgenommen hat, die eine Zuordnung des Kunden zu dem von ihm gewählten Tarif verhindern. Darüber hinaus gilt der Vertrag nur für Kunden, die einen Zählpunkt mit Standardlastprofil besitzen. Sollte der Zählpunkt des Kunden während der Vertragslaufzeit von einem Standardlastprofil auf eine registrierte Leistungsmessung wechseln, liegt hierin ebenfalls ein wichtiger Grund, der MONTANA zur fristlosen Kündigung berechtigt.

3.5 Im Fall der außerordentlichen Kündigung meldet MONTANA den Kunden unverzüglich beim zuständigen Netzbetreiber ab und stellt die Lieferung ein. Soweit trotz außerordentlicher Kündigung durch MONTANA der Kunde über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus MONTANA bilanziell zugeordnet bleibt, ohne dass MONTANA dafür einen vollständigen Ausgleich erhält, schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Liefervertrag. Im Übrigen behält sich MONTANA die Geltendmachung weitergehender Ansprüche vor.

3.6 MONTANA wirkt am unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel mit.

4. Preisänderungen:

4.1 MONTANA ist berechtigt und verpflichtet, den Netto-Grundpreis sowie den MONTANA-Aufschlag im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) an die Entwicklung ihrer Kosten anzupassen. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB überprüfen lassen.

4.2 Veränderungen des Börsenstrom- oder Börsenerdgaspreises oder der von MONTANA nicht beeinflussbaren Preisbestandteile sowie der Umsatzsteuer sind von

der einseitigen Leistungsbestimmung von MONTANA ausgenommen und führen ausschließlich nach den zwischen beiden Parteien vereinbarten Tarifbedingungen zu einer Anpassung des Lieferpreises, ohne dass einer Partei hierbei ein Ermessen zusteht.

4.3 Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch MONTANA sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die Teil des Netto-Grundpreises oder des MONTANA-Aufschlages sind. MONTANA ist bei Kostensteigerungen berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist MONTANA verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. MONTANA wird die Höhe und die Zeitpunkte der Preisänderungen so bestimmen, dass Kostensenkungen nach den gleichen sachlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen.

4.4 Preisänderungen, die auf einer einseitigen Leistungsbestimmung durch MONTANA beruhen, werden dem Kunden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen – bei Haushaltskunden mit einer Frist von mindestens einem Monat – vor Inkrafttreten in Textform mitgeteilt.

4.5 Eine Preisanpassung im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung ist ausgeschlossen, wenn und soweit in der Vertragsbestätigung eine Preisgarantie vereinbart ist.

5. Umzug, Auszug:

5.1 Bei einem Umzug innerhalb Deutschlands besteht der Liefervertrag fort, solange es MONTANA möglich ist, die Belieferung zu den bisherigen Bedingungen fortzuführen. Der Kunde teilt MONTANA seine neue Anschrift und eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer spätestens zwei Wochen vor dem Umzug mit. MONTANA wird den Kunden über die Fortsetzung des Liefervertrags binnen zwei Wochen nach Erhalt der Informationen im Sinne von Satz 2 in Textform informieren.

5.2 Im Fall eines Wohnsitzwechsels eines Haushaltskunden bleibt § 41b Abs. 5 EnWG von Ziffer 5.1 unberührt.

5.3 Erfolgt die Mitteilung oder die Kündigung nicht oder nicht rechtzeitig vor dem Wohnsitzwechsel, zahlt der Kunde für die nach seinem Auszug an der ursprünglichen Lieferanschrift bis zur Beendigung des Liefervertrags entnommene Energie, soweit MONTANA diese ihrerseits dem örtlichen Netzbetreiber vergüten muss.

6. Haftung und Entschädigung:

6.1 Die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Liefervertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

6.2 Im Fall einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den MONTANA bei Abschluss des Liefervertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die MONTANA kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

7. Abschlag und Zahlung:

7.1 MONTANA setzt monatliche Abschläge fest. Sie werden erstmals in der Vertragsbestätigung mitgeteilt und später entsprechend der festgestellten Verbrauchsentwicklung und den Preisänderungen angepasst. Die Rechte von Haushaltskunden nach § 41b Abs. 3 EnWG bleiben hiervon unberührt.

7.2 Als Zahlungsweise kann der Kunde zwischen einer Banküberweisung und der Erteilung einer Einzugsermächtigung wählen. MONTANA wird bei Erteilung einer Einzugsermächtigung die Abschläge jeweils abbuchen.

7.3 Einwände gegen die Festsetzung der Abschläge und gegen Rechnungen berechtigen den Kunden gegenüber MONTANA zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, (1.) soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder (2.) sofern (a.) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Zeitraum ist und (b.) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und (c.) solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgerätes festgestellt ist. § 315 BGB bleibt hiervon unberührt.

7.4 Gegen Ansprüche von MONTANA kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

8. Verbrauchserfassung:

8.1 Die von MONTANA gelieferte Energie wird mittels Messeinrichtungen nach den Vorschriften des MsbG¹ erfasst.

8.2 MONTANA ist berechtigt, den Verbrauch für die Zwecke der Abrechnung im Sinne von § 40a Abs. 1 EnWG zu ermitteln.

8.3 Für die Ermittlung des tatsächlichen Verbrauchs im jeweiligen Monat ist der Kunde verpflichtet, die vorhandene Messeinrichtung am letzten Tag eines Monats abzulesen und MONTANA den abgelesenen Wert innerhalb von zwei Wochen kostenlos mitzuteilen. Sollte der Kunde die Messeinrichtung nicht oder nicht rechtzeitig ablesen, findet eine Verbrauchsermittlung gem. Ziffer 9.3 der AGB statt. Die Pflicht zur Selbstablesung entfällt, soweit eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt.

8.4 Haushaltskunden können einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn sie ihnen nicht zumutbar ist. In diesem Fall richtet sich die Verbrauchserfassung nach § 40a Abs. 1 Satz 3 bis 5 EnWG.

8.5 Wenn MONTANA aus Gründen, die keine Partei zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, kann MONTANA den Verbrauch im Sinne von Ziffer 8.1 anderweitig ermitteln oder auf Grundlage der letzten Abrechnung oder nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

9. Abrechnung und Abrechnungsinformationen:

9.1 Der Energieverbrauch des Kunden wird mindestens alle zwölf Monate durch MONTANA abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage des nach Ziffer 8 ermittelten Verbrauchs. Das gilt auch für moderne Messeinrichtungen gem. § 2 Nr. 15 MsbG¹ (mME) und intelligente Messsysteme gem. § 2 Nr. 7 MsbG¹ (iMSys).

9.2 Sofern der Kunde dies wünscht, erfolgt die Abrechnung gegen ein zusätzliches Entgelt monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich. Das zusätzliche Entgelt entfällt, wenn sich der Kunde für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet. Darüber hinaus hat der Kunde das Recht, einmal jährlich eine kostenlose Abrechnung und Abrechnungsinformationen in Papierform anzufordern.

9.3 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise und findet zu diesem Zeitpunkt keine Verbrauchsermittlung statt, so wird der für den jeweiligen Lieferpreis maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage von Erfahrungswerten für vergleichbare Kunden angemessen zu berücksichtigen. Von einer angemessenen Berücksichtigung der jahreszeitlichen Verbrauchsschwankungen ist im Erdgasbereich auszugehen, wenn MONTANA die sich aus den anerkannten Regeln der Technik ergebenden Gradtagszahlen bei der Verbrauchsermittlung berücksichtigt. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

10. Berechnungsfehler:

10.1 Soweit der Liefervertrag gem. Ziffer 2.1 den Messstellenbetrieb umfasst, ist MONTANA verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 MessEG beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei MONTANA, so hat er MONTANA zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen MONTANA zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

10.2 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, ist die Überzahlung von MONTANA zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt MONTANA den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.

10.3 Ansprüche nach dem vorstehenden Absatz sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

11. Störungen des Netzbetriebs:

11.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Strom- oder Erdgasversorgung ist MONTANA von ihrer jeweiligen Verpflichtung zur Lieferung von Strom oder Erdgas befreit, soweit es sich um eine Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Zuständig für Ansprüche des Kunden wegen Störung des Netzbetriebs ist der Netzbetreiber, an dessen Netz der Kunde angeschlossen ist. MONTANA wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie MONTANA bekannt sind oder durch MONTANA in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

11.2 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

12. Höhere Gewalt:

Wird MONTANA die Erfüllung einer Leistungspflicht durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss hat und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so ist MONTANA von dieser vertraglichen Leistungspflicht befreit, solange die Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.

13. Änderungen der AGB / der Tarifbedingungen:

13.1 MONTANA ist berechtigt, die AGB und/oder die Tarifbedingungen zu ändern, wenn und soweit:

- (1.) die Bedingungen dieses Liefervertrags durch eine Gesetzesänderung unwirksam werden oder
- (2.) die Bedingungen dieses Liefervertrags durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung unwirksam geworden sind oder voraussichtlich unwirksam werden oder
- (3.) die rechtliche oder tatsächliche Situation sich ändert und

die Veränderungen nach (1.) bis (3.) bei Abschluss des Liefervertrags nicht konkret vorhersehbar waren und entweder zu einer Lücke im Liefervertrag führen, die nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung entstehen lässt, oder dazu führen, dass die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges (insbesondere von Leistung und Gegenleistung) nicht unerheblich gestört wird.

13.2 Die Anpassung wird nur wirksam, wenn MONTANA dem Kunden die Änderung dieser AGB oder der Tarifbedingungen rechtzeitig vor ihrem vorgesehenen Inkrafttreten, in jedem Fall aber vor Ablauf einer Abrechnungsperiode in Textform mitteilt (Änderungsmitteilung). Auf eine Änderungsmitteilung hin kann der Kunde den Liefervertrag fristlos zum vorgesehenen Änderungszeitpunkt kündigen. Hierauf wird MONTANA den Kunden in der Änderungsmitteilung hinweisen.

14. Energiesteuerhinweis:

Gem. § 107 der Energiesteuerdurchführungsverordnung gilt für den Bezug von Erdgas: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuerdurchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

15. Datenschutz:

MONTANA verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Nähere Informationen finden sich in der Datenschutzerklärung, die Sie jederzeit unter www.montana-energie.de einsehen können.

16. Kontakt der Bundesnetzagentur:

Die Bundesnetzagentur unterhält einen Verbraucherservice für den Bereich Energie (Bundesnetzagentur, Verbraucherservice, Postfach 80 01, 53105 Bonn, Tel.: 0228/14 15 16, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de).

Besondere Regelungen für Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern gem. § 13 BGB

17. Widerrufsbelehrung:

17.1 Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Liefervertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (MONTANA Energieversorgung GmbH & Co. KG, Dr.-Max-Straße 26, 82031 Grünwald, Tel.: 0800/55 55 990, Telefax: 089/641 65 212, E-Mail: widerruf@montana-energie.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, ein Telefax oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Liefervertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können dafür auch unser Kontaktformular elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z.B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

17.2 Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Liefervertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Liefervertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Strom und Erdgas während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Liefervertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Liefervertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

18. Kündigung mittels Kündigungsschaltfläche:

Im Fall der zulässigen Kündigung eines Verbrauchers über eine sog. Kündigungsschaltfläche richtet sich die Kündigung sowie ihre Bestätigung nach den Vorschriften des § 312k BGB.

19. Streitbeilegungsverfahren für Verbraucher:

MONTANA beantwortet Beanstandungen von Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, (Verbraucherbeschwerden) innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen ab Zugang bei MONTANA. Wenn MONTANA der Verbraucherbeschwerde nicht innerhalb dieser Frist abhilft, kann der Verbraucher die Schlichtungsstelle Energie anrufen (Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 33, 10117 Berlin, Tel.: 030/ 27 57 240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de). MONTANA ist verpflichtet, am Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Rechte von MONTANA und des Verbrauchers, die Gerichte anzurufen und ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleiben hiervon unberührt.

¹ Messstellenbetriebsgesetz in der Fassung vom 08.05.2024 (BGBl. I 2024, 151). Sollte die Norm angepasst werden, gilt sie in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Liefervertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (MONTANA Energieversorgung GmbH & Co. KG, Dr.-Max-Straße 26, 82031 Grünwald, Tel.: 0800/55 55 990, Telefax: 089/641 65 212, E-Mail: widerruf@montana-energie.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, ein Telefax oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Liefervertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür auch unser Kontaktformular verwenden.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Liefervertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Liefervertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Strom bzw. Erdgas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Liefervertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Liefervertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.



MONTANA Energieversorgung Widerrufsformular

Wenn Sie nicht zufrieden sind, können Sie das ändern.

Mit diesem Widerrufsformular können Sie **innerhalb von 14 Tagen** nach Vertragsabschluss von Ihrem Vertrag mit MONTANA zurücktreten, indem Sie uns dieses Formular ausgefüllt zurücksenden an MONTANA Energieversorgung GmbH & Co. KG, Dr.-Max-Straße 26, 82031 Grünwald. Alternativ können Sie uns das Formular auch per Telefax an 089/641 65 212 oder per E-Mail an widerruf@montana-energie.de zukommen lassen. Sie können auch unser Kontaktformular auf www.montana-energie.de verwenden.

Hiermit widerrufe ich den von mir abgeschlossenen Liefervertrag für (bitte ankreuzen):

Erdgas

Strom

Nachname (oder Firma)*

Vorname (ggf. Ansprechpartner)*

Straße, Hausnummer*

PLZ*

Ort*

Telefon- oder Mobilnummer tagsüber (für Rückfragen)

Auftrags-/Vertragsnummer

Wieso haben Sie den Vertrag mit uns widerrufen?

Preis

falscher Lieferbeginn

Sonstiges:

Datum*

Unterschrift*

* Pflichtfelder



Erdgas Vario (1M) Unser flexibler Erdgas-Tarif

Tarifinformationsblatt

Stand: 02.03.2026

Der Tarif Erdgas Vario (1M) verschafft Ihnen den Zugang zu Großhandelspreisen. In diesem Versorgungsmodell aktualisiert sich der Arbeitspreis nach Ablauf des ersten Liefermonats in monatlichen Abständen auf Grundlage der Börsennotierungen des EEX European Gas Spot Index (EEX EGSI).

Dadurch unterliegt der monatliche Arbeitspreis während der Vertragslaufzeit Schwankungen. Dieser Tarif birgt sowohl Risiken (wenn der EEX EGSI steigt, steigt auch der monatliche Arbeitspreis) als auch Chancen (wenn der EEX EGSI fällt, fällt auch der monatliche Arbeitspreis). Aus zurückliegenden Entwicklungen lassen sich keine Aussagen für die Zukunft ableiten.

MONTANA stellt dem Kunden auf Anfrage den gültigen EEX®-Referenz-Preis sowie [die jeweiligen Tagesnotierung / eine aktuelle Anleitung zur Einsicht der Tagesnotierungen] für den jeweiligen Monat zur Verfügung. Anfragen sind zu richten an: service@montana-energie.de.

1. Geltung

Dieser Tarif gilt für Haushalts- und Gewerbekunden, bei Zählpunkten mit Standardlastprofil.

2. Vertragslaufzeit

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann ab Lieferbeginn jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

3. Lieferpreis für den ersten Liefermonat

Der Lieferpreis für den ersten Liefermonat besteht aus einem Grund- und Arbeitspreis. Hierbei handelt es sich um einen Brutto-Gesamtpreis. Dieser beinhaltet die von MONTANA nicht beeinflussbaren Preisbestandteile (Anlage 1) sowie die Umsatzsteuer in der zum Vertragsschluss geltenden Höhe. Verändern sich zwischen Vertragsschluss und Lieferbeginn die Umsatzsteuer, ändert sich der Lieferpreis entsprechend; Ziffer 4 Abs. 3 der Tarifbedingungen gilt bei neuen eingeführten Energiepreisbestandteilen entsprechend. Im Übrigen findet für den ersten Liefermonat keine Anpassung des Lieferpreises an die Entwicklung der Spotmarktpreise statt.

Der erste Liefermonat beginnt mit Lieferbeginn. Sollte der Lieferbeginn der 01. eines Monats sein, endet der erste Liefermonat mit Ablauf dieses Monats. Sollte der Lieferbeginn nach dem 01. eines Monats erfolgen, endet der erste Liefermonat mit Ablauf des auf den Lieferbeginn folgenden Monat (z.B. Lieferbeginn 15.02 = Ende des ersten Liefermonats 31.03).

4. Lieferpreis nach Ende des ersten Liefermonats

Der Lieferpreis nach Ende des ersten Liefermonats besteht aus dem Grundpreis (Ziffer 5) und einem preisvariablen Arbeitspreis (Ziffer 6). Bei dem Lieferpreis handelt es sich um einen Netto-Preis, dieser erhöht sich um die in der Anlage 1 „Erläuterung zu den weiteren Preisbestandteilen“ von MONTANA nicht beeinflussbaren Preisbestandteile sowie um die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

MONTANA stellt dem Kunden auf Anfrage jederzeit eine Brutto-Lieferpreiskalkulation für den jeweiligen Monat zur Verfügung. Anfragen sind zu richten an: service@montana-energie.de.

Wird die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit zusätzlichen neuen Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstigen staatlich veranlassten, die Beschaffung, Gewinnung, Erzeugung, Speicherung oder den Verbrauch von Erdgas sowie die Netznutzung (Übertragung und Verteilung), den Messstellenbetrieb oder die Messung betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen belegt, gibt MONTANA diese in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weiter. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der 2. Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

5. Grundpreis (netto)

Der monatliche Netto-Grundpreis beträgt 5,00 Euro. Eine Anpassung der Höhe des Netto-Grundpreises ist nur unter den Voraussetzungen gem. Ziffer 4 der AGB zulässig.

6. Dynamischer Arbeitspreis (netto)

Der preisvariable Netto-Arbeitspreis (AP_{netto}) bestimmt sich monatlich nach folgender Formel:

$$AP_{\text{netto}} = \text{EEX}^{\circledR}\text{-Referenz-Preis} + \text{MONTANA Aufschlag}$$

AP_{netto}

Preisvariabler Arbeitspreis für den jeweiligen Kalendermonat in ct/kWh ohne weitere von MONTANA nicht beeinflussbare Kostenfaktoren und ohne die aktuelle MwSt.

EEX®-Preis

Ungewichteter Mittelwert aller Tagesnotierungen des EEX European Gas Spot Index (EEX EGSi) für den betreffenden Kalendermonat im Marktgebiet THE, die durch die EEX® SAS im Monat der Lieferung handelstäglich veröffentlicht werden.

- Hinweis: Die einzelnen Tagesnotierung können Sie auf der Internetseite der EEX® SAS unter folgendem Link einsehen: <https://www.eex.com/en/market-data/market-data-hub>. Hierzu müssen Sie unter den Filtereinstellungen die Commodity „Natural Gas“, das Pricing „Indices“, die Area „THE“, das Product „EGSI“ und unter Product-specific „Day“ auswählen. Die Tagesnotierung wird Ihnen in der Spalte Price (EUR/MWh) angezeigt.
- Beachten Sie: Die Internetseite der EEX® SAS kann Änderungen unterliegen. Daher stellt MONTANA dem Kunden auf Anfrage den gültigen EEX®-Referenz-Preis sowie [die jeweiligen Tagesnotierung / eine aktuelle Anleitung zur Einsicht der Tagesnotierungen] für den jeweiligen Monat zur Verfügung. Anfragen sind zu richten an: service@montana-energie.de.

MONTANA Aufschlag

Die jeweils gültigen energiepreisunabhängigen Vertriebs- und Strukturierungskosten von MONTANA in ct/kWh. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses 0,50 ct/kWh. Eine Anpassung der Höhe ist nur unter den Voraussetzungen gem. Ziffer 4 der AGB zulässig.

7. Vorrang der Klausel und Auslegung

Bei widersprüchlichen Klauseln gehen diese Tarifbedingungen den übrigen AGB vor.

Anlage

Erläuterung zu den weiteren Preisbestandteilen

(A) Von MONTANA nicht beeinflussbare Preisbestandteile des Brutto-Grundpreises

Netznutzungsentgelte:

Sind der Kostenpunkt, der für den Transport des Erdgases zum Verbraucher gezahlt wird. Die Kosten teilen sich hierbei auf in einen verbrauchsunabhängigen Betrag pro Jahr, welcher in den Brutto-Grundpreis einfließt und in einen verbrauchsabhängigen Kostenanteil, welcher in den Brutto-Arbeitspreis einfließt.

Die aktuelle Höhe ist einsehbar im Preisblatt des zuständigen Netzbetreibers. Diese ist vom Netzbetreiber im Internet zu veröffentlichen.

Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb:

Einbau, Betrieb und Wartung des Energiezählers inkl. Messung. Die Kosten fließen in den Brutto-Grundpreis ein.

Die aktuelle Höhe ist einsehbar im Preisblatt des zuständigen Netz-/Messstellenbetreibers. Diese ist vom Netz-/Messstellenbetreiber im Internet zu veröffentlichen.

(B) Von MONTANA nicht beeinflussbare Bestandteile des Brutto-Arbeitspreises

Netznutzungsentgelte:

Sind der Kostenpunkt, der für den Transport des Stroms zum Verbraucher gezahlt wird. Die Kosten teilen sich hierbei auf in einen verbrauchsunabhängigen Betrag pro Jahr, welcher in den Brutto-Grundpreis einfließt und in einen verbrauchsabhängigen Kostenanteil, welcher in den Brutto-Arbeitspreis einfließt.

Die aktuelle Höhe ist einsehbar im Preisblatt des zuständigen Netzbetreibers. Diese ist vom Netzbetreiber im Internet zu veröffentlichen.

Energiesteuer:

Die Energiesteuer ist eine bundesgesetzlich im Energiesteuergesetz geregelte Verbrauchsteuer auf Erdgas. Die Kosten fließen in den Brutto-Arbeitspreis ein.

Höhe zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses: 0,550 ct/kWh zzgl. MwSt.

Die aktuelle Höhe ist einsehbar auf der Internetseite des Zoll unter dem Punkt „Abweichende Steuersätze nach § 2 Abs. 3 EnergieStG“, Steuergegenstand „Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe“ sowie Steuersatz:

https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchsteuern/Energie/Grundsaeetze-Besteuerung/Steuerhoehe/steuerhoehe_node.html.

Konzessionsabgabe:

Sind Entgelte, die die Energieversorger den Gemeinden für das Recht zahlen müssen, öffentliche Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur Versorgung der Letztverbraucher mit Strom und Gas zu nutzen. Die Kosten fließen in den Brutto-Arbeitspreis ein.

Höhe zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses: 0,030 ct/kWh zzgl. MwSt.

Die aktuelle Höhe ist einsehbar unter § 2 Abs. 3 Nr. 2 Konzessionsabgabenverordnung (KAV).

CO₂-Kosten nach dem BHEG:

Im Rahmen des Klimapakets der Bundesregierung wurde das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) mit einer Kohlenstoffdioxid (CO₂)-Bepreisung für fossile Brennstoffe wie Erdgas beschlossen. Die Kosten fließen in den Brutto-Arbeitspreis ein.

Die Kosten (netto) pro Emissionszertifikat belaufen sich dabei laut dem derzeit gültigen BEHG auf 45,00 € pro Tonne CO₂ für 2024, 55,00 € pro Tonne CO₂ für 2025.

Ab 2026 beginnt der freie Handel mit Zertifikaten nach dem BEHG, das heißt, der Preis pro Zertifikat wird sich aufgrund des Handels sowie aufgrund der durchgeführten Versteigerungen von Emissionszertifikaten im Markt bilden. Im Übergangsjahr 2026 ist der Preis bei den Versteigerungen auf einen Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55,00 € pro Tonne CO₂ und einem Höchstpreis von 65,00 € pro Tonne CO₂ und für etwaige Nachkäufe im Jahr 2027 / 2028 auf 68,00 € bzw. 70,00 € pro Tonne CO₂ begrenzt. In den Folgejahren findet voraussichtlich keine Preisbegrenzung statt.

Höhe zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses: 1,179 ct/kWh zzgl. MwSt.

Hinweis: Derzeit ist jedoch unklar, ob der nationale Zertifikatehandel über das Jahr 2026 fortgesetzt oder durch den europäischen Zertifikatehandel ersetzt wird. Sollte eine Ersetzung stattfinden, ist der Kunde verpflichtet, auch die Kosten unter dem europäischen Zertifikatehandel zusätzlich zum preisvariablen Netto-Arbeitspreis zu tragen.